

InWest eG

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft heißt InWest eG. Sitz ist Dortmund.

(2) Zweck der Genossenschaft ist es, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

(3) Gegenstand der Genossenschaft sind Dienstleistungen zur Entwicklung insbesondere des Dortmunder Stadtbezirks Innenstadt-West. Der Gegenstand wird im Wesentlichen umgesetzt durch die

- Anmietung von Leerständen oder vom Leerstand bedrohten Immobilien und deren Untervermietung,
- Verwaltung von Immobilien,
- der beruflichen und sonstigen Weiterbildung und Unterstützung von arbeitslosen Menschen und anderen hilfebedürftigen Personen sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt,
- Beratung und Qualifizierung von Unternehmen und Unternehmensgründern,
- der Öffentlichkeitsarbeit und sonstigen Kommunikation im Sinne eines Stadtteilmarketings und einer Standortpromotion,
- der Unterstützung und Durchführung sozialer und kultureller Vorhaben.

(3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 10 €. Jedes Mitglied hat mindestens 10 Anteile zu übernehmen.

- Nutzende/Mietende Mitglieder haben je angefangenen Quadratmeter Nutz-/ Mietfläche mit Beginn des Nutzungs-/Mietverhältnisses einen Anteil zu übernehmen.
- Beschäftigte Mitglieder haben je angefangene 100 € des Bruttolohnes oder -gehaltes einen Anteil zu übernehmen.
- Wird die Genossenschaft im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses beauftragt, insbesondere im Rahmen der Anmietung von Flächen sowie bei der WEG- oder Hausverwaltung, haben die Mitglieder je angefangenen Quadratmeter vermieteteter oder zur Verwaltung überlassener Fläche mit Beginn des Anmietung-/Verwaltervertrages einen Anteil zu übernehmen.
- Personen, die den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht nutzen und nicht bei der Genossenschaft (und deren Tochterunternehmen) beschäftigt sind, können als investierendes Mitglied zugelassen werden.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 100 € einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Quartals ab sind vierteljährlich weitere 100 € einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist.

(3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; jedoch maximal mit 2.000 Anteilen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

(4) Die auf den/die Geschäftsanteil/e geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich der Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

(7) Der gesetzlichen Rücklage sind 20% des Jahresüberschuss zuzuführen. Die Zuführung erfolgt bis mindestens 20 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(8) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(9) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit, die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung zur Post gegeben werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung zur Post gegeben werden. Die Information der Mitglieder kann auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

(6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

(8) Die Generalversammlung darf keine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl und Amtsdauer. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für Geschäftsordnungsbeschlüsse, Aufnahme und Vergabe von Darlehn, Förderanträge, deren Wert 30.000 EURO und für Geschäfte, deren Wert 10.000 EURO übersteigt. Bei wiederkehrenden Leistungen werden diese für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung aufsummiert. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft. In dringenden Fällen bestellt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Auflösung

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach dem Genossenschaftsgesetz mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr zurückerhalten darf, als es Einzahlungen auf den Geschäftsanteil geleistet hat.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Westfälischen Rundschau.